

FEUERWERK MERKBLATT 75



Vorschriften

Grundsätzlich ist das Zünden von Feuerwerk in der Gemeinde Horw aus umwelt- aber auch aus nachbarschaftlich bedingten Gründen unerwünscht. Das Abbrennen von Feuerwerk verursacht Lärm, der besonders von Nachbarn als lästig empfunden wird. Nicht selten entstehen daraus vermeidbare Streitigkeiten.

Das Abbrennen von Feuerwerk ist deshalb während der Nachtruhe von 22 bis 6 Uhr grundsätzlich nicht erlaubt. Ausnahmen davon sind Feiern am 1. August und 31. Dezember. Im Innern von Gebäuden, in der Nähe von Spitälern, Bauernhöfen, Scheunen, Tiergehegen, Kornfeldern, Waldrändern und in Menschenansammlungen darf kein Feuerwerk gezündet werden. Wir empfehlen, Nachbarn über ein geplantes Feuerwerk frühzeitig zu informieren, damit Haustiere in Sicherheit gebracht werden können.

Für den Bezug von Feuerwerk ist seit dem 1. Januar 2014 für Kategorie T2 (Indoor-Effekte) und Kategorie 4 (Batterien oder Kombinationen) ein Erwerbsschein notwendig. Das Abbrennen dieser Kategorien ist nur erlaubt, wenn die verantwortliche Person im Besitz eines gültigen Verwenderausweises (SBFI) ist.

Gesundheitsschädigende Wirkung des Staubes

Feuerwerksqualm besteht grösstenteils aus lungengängigem und giftigem Feinstaub, welcher auch für gesunde Personen schädlich ist. An die zerklüftete Oberfläche der Staubpartikel können sich auch verschiedene andere Stoffe, die in der Luft enthalten sind, anheften und so in den Körper getragen werden. Sie verstärken dann die gesundheitsschädigende Wirkung des Staubes.

Umweltfreundliche Alternativen

Die zusätzliche Belastung unserer Luft liesse sich ohne weiteres vermeiden. Anstelle eines Feuerwerks eignen sich zur Feier auch Tischlampen, Lichterschlangen, Flame-Lights, Deko-Lichter, Lichtkugeln, Girlanden, Wimpelketten, Luftballons, Fahnen, bunte Bänder oder Finnenkerzen.



Vorsichtsmassnahmen für 1.-August- und Neujahrsfeiern

Wer mit Sprengmittel oder pyrotechnischen Gegenständen umgeht, ist verpflichtet, zu seiner Sicherheit sowie zum Schutz von Leben und Gut, alle nach den Umständen gebotenen und zumutbaren Massnahmen zu treffen:

- Es ist ein Abschussplatz mit fest verankerten Röhren, Gestell für Sonnen, etc. einzurichten. Der Abschussplatz soll bei Tageslicht ausgewählt werden.
- Es ist mindestens ein Feuerlöschgerät bereitzustellen und ein Verantwortlicher zu bestimmen, der mit Feuerlöschgeräten umgehen kann.

Auskunft

Luzerner Polizei
Fachbereich Waffen und Sprengstoff
Tel. 041 248 82 77
waffen.polizei@lu.ch
www.polizei.lu.ch

Erwerbsschein

Luzerner Polizei
Fachbereich Waffen und Sprengstoff
Tel. 041 248 82 77
waffen.polizei@lu.ch
www.polizei.lu.ch

Abbrandbewilligung Indoor

Gebäudeversicherung Luzern,
Hirschengraben 19
Postfach
6002 Luzern
stephan.buergisser@gvl.ch